

Allgemeine Steuerinformationen

MetallBerufsunfähigkeitsschutz / MetallBerufsunfähigkeitsschutz plus
MetallBerufsunfähigkeitsschutz Ausbildungstarif /
MetallBerufsunfähigkeitsschutz Ausbildungstarif plus
MetallErwerbsminderungsschutz Flex / MetallErwerbsminderungsschutz Flex care
MetallErwerbsminderungsschutz Basis / MetallErwerbsminderungsschutz Basis care
MetallGrundfähigkeitsschutz Basis
MetallGrundfähigkeitsschutz Komfort
MetallGrundfähigkeitsschutz Plus

Stand: 07.2021 (STH_MR_BUV_2021_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Versicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Versicherungsvertrag.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Einkommensteuer.....2	2	Erbschaft-/Schenkungssteuer..... 2
1.1	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?.....2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig? 2
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?.....2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden? 3
1.3	Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?.....2	3	Versicherungsteuer 3

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung

Die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden steuerlich wie Berufsunfähigkeitsrenten behandelt.

Grundfähigkeitsversicherung

Die Renten wegen Verlust einer Grundfähigkeit unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV. Gleiches gilt für eine Kapitalleistung aufgrund einer Teilkapitalisierung von Rentenleistungen.

Eine Kapitalleistung wegen Verlust einer Grundfähigkeit infolge eines Arbeits- oder Arbeitswegeunfalls unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherung

Eine Kapitalleistung aus einer Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Leistungen aus einer Pflegerenten-Zusatzversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer.

1.3 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaft-/Schenkungssteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist schenkungsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Risikoversicherungen (inklusive Zusatzversicherungen) sind derzeit gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungssteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungssteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungssteuer zu belasten.